

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. BGB, AktG: Bevollmächtigung eines Vorstandsmitglieds

Urteil vom 02.12.2025, Az: II ZR 152/24

2. ZPO: Rechtskraft im Vollstreckungsverfahren

Beschluss vom 28.01.2026, Az: VII ZB 14/23

3. ZPO: Durchsuchung bei minderjährigem Schuldner

Beschluss vom 15.01.2026, Az: VII ZB 13/25

4. BGB: Überlassung fehlerhafter Pläne an Architekten

Urteil vom 15.01.2026, Az: VII ZR 119/24

5. BGB: Keine Minderung bei Corona-Quarantäne

Urteil vom 20.01.2026, Az: X ZR 15/25

Urteile und Beschlüsse:

1. BGB, AktG: Bevollmächtigung eines Vorstandsmitglieds

Urteil vom 02.12.2025, Az: II ZR 152/24

Der Aufsichtsrat kann nicht durch Bevollmächtigung eines Vorstandsmitglieds selbst zu einem in allen Punkten festgelegten Rechtsgeschäft zwischen der Aktiengesellschaft und diesem Vorstandsmitglied und dessen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 1. Alternative BGB die Kompetenzzuweisung in § 112 AktG außer Kraft setzen.

2. ZPO: Rechtskraft im Vollstreckungsverfahren

Beschluss vom 28.01.2026, Az: VII ZB 14/23

Entscheidungen im Zwangsvollstreckungsverfahren über eine Erinnerung nach § 766 ZPO entfalten materielle Rechtskraft, sofern sie eine sachliche Entscheidung enthalten. Das betrifft alle Entscheidungen über das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen, da damit der Streit der Parteien abschließend entschieden und Rechtsfrieden hergestellt werden soll. Erwachsen diese Entscheidungen zusätzlich in formelle Rechtskraft (§§ 793, 574 ZPO) unterliegen sie der Bindungswirkung entsprechend § 318 ZPO.

3. ZPO: Durchsuchung bei minderjährigem Schuldner

Beschluss vom 15.01.2026, Az: VII ZB 13/25

Zur Frage der Verhältnismäßigkeit einer Durchsuchungsanordnung gegen einen minderjährigen Schuldner.

4. BGB: Überlassung fehlerhafter Pläne an Architekten

Urteil vom 15.01.2026, Az: VII ZR 119/24

a) Den Besteller trifft im Vertragsverhältnis zu dem mit der Ausführungsplanung beauftragten Architekten regelmäßig die Obliegenheit, diesem eine mangelfreie Entwurfplanung zur Verfügung zu stellen. Überlässt der Besteller dem mit der Ausführungsplanung beauftragten Architekten fehlerhafte Pläne, verletzt er die ihn gemäß § 254 Abs. 1 BGB treffende Obliegenheit zur Mitwirkung und er muss sich nach § 254 Abs. 2 Satz 2 , § 278 BGB die Mitverursachung des Schadens durch den von ihm mit der Entwurfplanung beauftragten Architekten zurechnen lassen, weil er sich dieses Architekten zur Erfüllung seiner Obliegenheit bedient hat (Fortführung von BGH, Urteil vom 14. Juli 2016 - VII ZR 193/14 ,BauR 2016, 1943= NZBau 2017, 164; Urteil vom 15. Mai 2013 - VII ZR 257/11 , BGHZ 197, 252 ; Urteil vom 27. November 2008 - VII ZR 206/06 , BGHZ 179, 55).

b) Es obliegt dem Besteller, der verschiedene planende Architekten und ausführende Unternehmer mit Leistungen für ein Bauvorhaben beauftragt, den Ablauf des Bauvorhabens zu koordinieren, insbesondere die einzelnen Leistungen abzustimmen und die gegebenenfalls für die Planung und Ausführung notwendigen Entscheidungen zu treffen. Im Vertragsverhältnis zu den an dem Bauvorhaben beteiligten planenden Architekten und ausführenden Unternehmern ist die Koordinierung eine dem Besteller im eigenen Interesse obliegende notwendige Mitwirkung bei der Herstellung des Bauwerks. Bedient er sich zur Erfüllung dieser Obliegenheit eines Dritten, muss er sich dessen Verschulden gemäß § 254 Abs. 2 Satz 2 , § 278 BGB als Mitverschulden zurechnen lassen (Fortführung von BGH, Urteil vom 27. Juni 1985 - VII ZR 23/84 , BGHZ 95, 128 ; Urteil vom 29. November 1971 - VII ZR 101/70 , NJW 1972, 447; Urteil vom 15. Dezember 1969 - VII ZR 8/68 , WM 1970, 354).

c) Da der mit der Koordination eines Bauvorhabens beauftragte Architekt zur Wahrnehmung von Koordinationsaufgaben keiner mangelfreien Pläne bedarf, obliegt es dem Besteller insoweit regelmäßig nicht, diesem solche Pläne zur Verfügung zu stellen. Der Besteller muss sich daher das Verschulden des planenden Architekten im Vertragsverhältnis zu dem mit der Koordination beauftragten Architekten nicht gemäß § 254 Abs. 2 Satz 2 , § 278 BGB als Mitverschulden zurechnen lassen.

5. BGB: Keine Minderung bei Corona-Quarantäne

Urteil vom 20.01.2026, Az: X ZR 15/25

BGB § 651m Abs. 2 Satz 1 , § 651i Abs. 3 Nr. 6

a) Die Nichterbringung von Reiseleistungen stellt keinen Mangel dar, wenn der Reisende zur Teilnahme an der Reise nicht in der Lage ist, weil seine Gesundheit ihm dies nicht erlaubt (Bestätigung von BGH, Urteil vom 18. Februar 2025 - X ZR 68/24 , BGHZ 243, 105 = NJW 2025, 1483 Rn. 30).

b) Eine solche Situation kann auch dann vorliegen, wenn der Reiseveranstalter oder ein Leistungserbringer aufgrund des Gesundheitszustands des Reisenden Vorkehrungen trifft, die nicht behördlich vorgegeben sind, aber ein angemessenes Mittel darstellen, um andere Reisende oder das eigene Personal vor drohenden Gesundheitsgefahren

zu schützen.

BGB § 651k Abs. 4 , § 651q Abs. 1

c) Eine auf anderen Gründen beruhende Schwierigkeit im Sinne von § 651q Abs. 1 BGB setzt voraus, dass der Reisende sich aus Gründen, die in ihrer Reichweite und Intensität den in § 651k Abs. 4 BGB genannten Umständen gleichkommen, etwa wegen eines Unfalls oder einer schwerwiegenden Erkrankung, in einer Situation befindet, aus der er sich nur schwer oder überhaupt nicht selbst befreien kann, und deshalb auf die Hilfe des Reiseveranstalters angewiesen ist. BGH, Urteil vom 20. Januar 2026 - X ZR 15/25 - LG Rostock AG Rostock